

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Planungsgemeinschaft
Mittelrhein-Westerwald
Postfach 200361
56003 Koblenz

Planungsamt

61.2 Regional- und Bauleitplanung

Frau Fischer

Zimmer: B 4.21

Telefon: 02241/13-2323

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: theresia.fischer
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

41 146-56-33/41 MW v. 03.09.2014

Mein Zeichen

61.2-801.750-10/Fi

Datum

18.12.2014

**Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald
(Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm LEP IV 2008/2013)**

hier: 2. Anhörung zum Planentwurf (§10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz)

Anlage: Anlage 1a WSG-Karte Bad Honnef

Anlage 1b WSG-Karte Swisttal-Ludendorf

Anlage 2 Stellungnahmen des RSK im Beteiligungsverfahren VG Unkel

Anlage 3 Übersichtskarte „Windempfindliche Vogelarten“

Sehr geehrter Herr Kittelberger,

sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des zweiten Anhörungsverfahrens nimmt der Rhein-Sieg-Kreis, vorbehaltlich einer Beratung im Planungs- und Verkehrsausschuss des Rhein-Sieg-Kreises am 27.01.2015, wie folgt Stellung zu dem vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald:

Natur- und Landschaftsschutz

Im Rahmen der 1. Anhörung wurde mit Schreiben vom 30.03.2012 Stellung genommen. Ergänzend zu den damaligen Ausführungen wird darum gebeten nachfolgende Ausführungen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

- Der Regionale Grünzug südlich des Siebengebirges sollte den gesamten bewaldeten Höhenrücken zumindest bis auf Höhe von Linz umfassen (Ausdehnung nach Osten bis nach Kalenborn/ Sankt Katharinen).
- Es ist nicht nachvollziehbar, dass das FFH-Gebiet Asberg nicht als „Vorranggebiet regionaler Biotopverbund“ dargestellt wird. Natura 2000 verfolgt genau dieses Ziel. Auch an die angrenzenden Waldflächen sollten Wanderkorridore und Lebensraum von Rotwild und Wildkatze als „Vorranggebiet regionaler Biotopverbund“ dargestellt werden (s. Darstellung im linksrheinischen Bereich).



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

- Auch sollten die Flächen östlich des Segelflugplatzes Eudenbach sowie der Leuscheid als „Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund“ dargestellt werden.

Öffentlicher Personennahverkehr

Die Differenzierung zwischen der dispersen Siedlungsstruktur im ländlichen Raum und der im verdichteten Bereich ist unklar. Es wird davon ausgegangen, dass in Bezug auf den verdichteten Bereich eine „disperse Außenentwicklung im verdichteten Raum“ gemeint ist.

Dem Ziel 123, dass der öffentliche Personennahverkehr in den ländlichen Räumen für die Bürger und Bürgerinnen aus Gründen der Daseinsvorsorge unverzichtbar und aufrecht zu erhalten ist, wird uneingeschränkt zugestimmt. Der Rhein-Sieg-Kreis als benachbarter Aufgabenträger für den ÖPNV hat in seinem Nahverkehrsplan entsprechende Festlegungen getroffen. Auch bei den grenzüberschreitenden ÖV-Verbindungen zwischen den benachbarten Aufgabenträgern aus der Region Mittelrhein-Westerwald und dem Rhein-Sieg-Kreis besteht aus der Sicht des Rhein-Sieg-Kreises ein großes Interesse, regionale ÖV-Linien zu erhalten.

Der Rhein-Sieg-Kreis als benachbarter Aufgabenträger des ÖPNV stellt eine deutliche Verschlechterung des ÖPNV-Angebotes auf den Linien fest, welche in die Zuständigkeit der benachbarten Aufgabenträger aus der Region Mittelrhein-Westerwald fallen. Dieser Tendenz sollte klar und deutlich entgegengesteuert werden. Der Grund hierfür liegt aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises in der mangelnden finanziellen Ausstattung der Regionalverkehre seitens der dort zuständigen Aufgabenträger.

Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes für alle Bevölkerungsgruppen müssen auch regionale Buslinien durch die zuständigen Aufgabenträger gemeinsam organisiert und finanziert werden.

Verkehrsplanung

- Wie in der Erstabstimmung mitgeteilt, werden die Bedenken zur Nichtberücksichtigung des Siegtalradweges als bedeutender Radfernweg aufrecht gehalten (s. Begründung zum Grundsatz 138, Seite 68).

Die familienfreundliche Ausgestaltung des Siegtalradweges in NRW ist inzwischen weitgehend abgeschlossen. Auch im Kreis Altenkirchen hat die erste Baumaßnahme begonnen. Für die weiteren Engpässe bestehen Planungen, die sukzessive umgesetzt werden. Damit besteht eine klare Perspektive für den durchgehenden Siegtalradweg, der in der Qualität mit dem Lahntalradweg vergleichbar ist.

- Unter dem Ziel 108 (3.1 Verkehr und Mobilität) wird unter anderem der geplante dreispurige Ausbau des Streckenzuges B8 in Richtung der Landesgrenze von NRW erläutert. Wie bereits in der Stellungnahme vom 30.03.2012 ausgeführt, wird hier nochmals der Hinweis darauf gegeben, dass im Stadtgebiet Hennef derzeit keine ausreichende Anbindung für den konzipierten Bundesstraßenausbau zur Verfügung steht. Für die Ortslage Hennef-Uckerath ist als vorrangigste Maßnahme eine Ortsumgehung im aktuell gültigen Bundesverkehrswegeplan vorgesehen. Allerdings hat die Landesregierung NRW dieses Vorhaben als weiterhin „nachrangig“ zu planen eingestuft, so dass es aktuell kein Planungsfortschritt erzielt werden kann.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat gemeinsam mit der Stadt Hennef eine Initiative bei der Landesregierung gestartet, die Priorisierung der Planung rückgängig zu machen. Leider bis dato ohne Ergebnis.

Wasserschutzgebiet

Im Bereich des Plangebietes befinden sich, wie in den beigegeführten Übersichtskarten dargestellt, Teilbereiche des zwischenzeitlich festgesetzten Wasserschutzgebietes Bad Honnef der Bad

Honnef AG (s. Anlage 1a) sowie Teilbereiche des geplanten Wasserschutzgebietes Swisttal- Lüdendorf des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen- Swisttal (WES) (s. Anlage 1b).

Auch diese sollten bei der Ausweisung konkurrierender Vorranggebiete berücksichtigt werden, da die Trinkwasserversorgung ein unverzichtbarer Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge ist.

Überschwemmungsgebiet

Im Grenzbereich zur Gemeinde Wachtberg ist das Gewässer **Mehlemer Bach** betroffen.

Für den Mehlemer Bach existiert ein ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet. Kartenmaterial liegt für den rheinland-pfälzischen Teil nicht vor. Vorhandene Hochwassergefahren-Karten sowie Hochwasserrisiko-Karten bilden jedoch auch den rheinland-pfälzischen Teil ab. Es wird daher angeregt, dies bei der Planung zu berücksichtigen.

Regional- und Bauleitplanung

Industrie-/Gewerbegebietsentwicklung:

Wie bereits in div. Bauleitplanverfahren mehrfach darauf hingewiesen, wird ein weiterer Ausbau der Flächenkapazitäten für Industrie-/Gewerbegebiete als bedenklich gesehen. Gem. Grundsatz 52 des LEP IV Rheinland-Pfalz soll das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig genutzt werden. So wurden in den letzten Jahren in Bauleitplanverfahren viele Industrie- und Gewerbebereiche in direkter Nachbarschaft zum Rhein-Sieg-Kreis entwickelt, die über den Bedarf der kommunalen Eigenentwicklung hinausgehen. Im Übrigen widerspricht die Planung der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes einer flächensparenden, kompakten Siedlungsentwicklung und damit einer geringstmöglichen Inanspruchnahme des Freiraumes.

Hinweise:

zum Erläuterungsbericht:

Der Entwurf des LEP Nordrhein-Westfalen sieht nicht, wie bisher, eine Europäische Metropolregion Rhein-Ruhr sondern eine Metropolregion Nordrhein-Westfalen vor.

Anzumerken ist, dass der Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum LEP NRW Entwurfes eine Metropolregion „Rheinland“ vorgeschlagen hat.

zu den Planunterlagen:

Die Allgemeinen Hinweise in den textlichen Festlegungen führen aus, dass die Siedlungsflächen Wohnen sowie Industrie und Gewerbe aus ATKIS übernommen sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass für die Anhörung eine „unverbindliche Beikarte“ beigelegt ist, in den Bauflächen für Wohnen und Gewerbe sowie Sonderbauflächen wirksamer Flächennutzungspläne aus dem Raumordnungskataster aufgezeigt werden.

Da somit davon ausgegangen wird, dass es sich bei der Darstellung der Siedlungsflächen (Wohnen, Industrie und Gewerbe) sowie Sonderbauflächen bzw. „Sonderbauflächen Bund“ in der Gesamtkarte um nachrichtliche Darstellungen handelt, wird angeregt, diese auch als solche zu kennzeichnen.

Weiter wird angeregt, in der Gesamtkarte kenntlich zu machen, auf welcher Datengrundlage die Darstellungen erfolgen (ATKIS, ROK). Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die in der Ge-

samtkarte dargestellten Siedlungsflächen (Wohnen, Industrie und Gewerbe) und Sonderbauflächen teilweise nicht mit den Wohnbauflächen FNP, Gemischte Bauflächen FNP, Gewerbliche Bauflächen FNP, Sonderbauflächen FNP der Beikarte übereinstimmen. Ungereimtheiten gibt es z.B. im Bereich Innovationspark Rheinland, eine Fläche zwischen Oedingen und Unkelbach (FNP stellt

hier etwas anderes dar), eine Fläche östlich von Schweifeld und Kalenborn, und eine Fläche nördlich von Stockhausen und südlich von Asbach.

Windenergienutzung

Im Gegensatz zur ersten Anhörung zum Planentwurf der „Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald“ zeigt sich in den vorliegenden Verfahrensunterlagen der zweiten Anhörung zum Planentwurf, dass die Steuerung der Windenergie im RROP erfolgen soll.

Im separaten Textteil 1 „Windenergiekonzeption“ v. 28.05.2014 findet sich die im Grenzbereich zum Rhein-Sieg-Kreis gelegene Fläche Nr. 17 in der Verbandsgemeinde Unkel (angrenzend an den Asberg) wieder. Zu dieser Fläche hat der Rhein-Sieg-Kreis vorsorglich im Rahmen der Erstanhörung zum RROP mit Datum vom 30.03.2012 äußerst kritisch Stellung genommen.

Ebenso hat der Rhein-Sieg-Kreis mit Datum vom 12.03.2013 in der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Verbandsgemeinde Unkel erhebliche Bedenken bei der Ausweisung einer Windenergiezone in unmittelbarer Nähe zum Siebengebirge verorteten Flächenbereiches geäußert.

Die zitierte Stellungnahme in dem erwähnten Beteiligungsverfahren liegt zur Ihrer Information in Kopie (s. Anlage 2) bei.

In der Tabelle 15 der „Windenergiekonzeption“ findet sich diese Fläche unter der laufenden Nr. 17 wieder, mit einer Verwendungsformulierung „derzeit nur bedingt zu empfehlen, Restkonflikte mit Klärungsbedarf in Beteiligung/Anhörung“. Es wurde keine Empfehlung für die nächst höherwertige Verwendung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im RROP ausgesprochen.

Dies spiegelt auch der Steckbrief wieder, welcher die Fläche Nr. 17 nur unter Vorbehalt einer Windenergienutzung sieht.

Umso mehr verwundert es, dass sich dieser Flächenansatz im Anhang zur Windenergiekonzeption beigefügten Übersichtskarte als Ergebnisfläche „Empfehlung für Vorranggebiet Windenergie“ wiederfindet.

In der Verfahrensunterlage der „Textlichen Festlegungen und Begründung“ wird aus einer bedingt zu empfehlenden Fläche, nunmehr ein Vorranggebiet (s. Kartendarstellung S. 78).

Die Ausweisung von Vorranggebieten bedeutet gemäß dem Textteil des RROP jedoch, dass *eine wie in diesem Fall bestimmte, raumbedeutsame Funktion oder Nutzung der Windenergie vorgesehen wird, welche andere raumbedeutsame Nutzungen oder Funktionen ausschließt.*

An dieser Stelle werden nochmals erhebliche Bedenken an der Darstellung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen für die Fläche Nr. 17 angemeldet.

An der Landes- bzw. Kreisgrenze enden nicht die aus Natur- und Landschaftsschutz vorgetragenen Bedenken wie

- erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes „Siebengebirge“
- artenschutzrechtliche Einsprüche bezüglich der Vorkommen von Kolkrabe, Uhu, Rotwild und Wildkatze
- Verunstaltung des Landschaftsbildes
- länderübergreifende Umsetzungsschwierigkeiten bzw. Verhinderung von Projektzielen der durch das BMU/BfN geförderten chance.natur-Projektes „Natur- und Kulturlandschaft zwi-

schen Siebengebirge und Sieg“ zur Stabilisierung und Funktionssicherung eines länder-
übergreifenden Biotopverbundes und

- der potentiellen Gefährdung des Europadiploms für das Naturschutzgebiet „Siebengebir-
ges“.

Wie auch im Fachgutachten „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kultur-
landschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktio-
nen für den Ausbau der Windenergienutzung“ des MWKEL Rheinland-Pfalz v. 25.07.2013 zum
Ausdruck gebracht, stellt eine historisch gewachsene Kulturlandschaft und dem damit implizierten
Begriff „Heimat“ ein äußerst sensibles und bedeutungsvolles Schutzgut dar.

Wie bedeutungsvoll das Siebengebirge anzusehen ist, zeigen die aktuellen Naturparkplanungen
mit Maßnahmen- und Strategiekonzepten, welche in ihrer Realisierung durch die Errichtung von
Windenergieanlagen im Grenzland zum Siebengebirge, keine Herabwürdigung erfahren dürfen.

Der im vorgenannten Fachgutachten beschriebene Umgang mit historischer Kulturlandschaft ist
nach Auffassung des Rhein-Sieg-Kreises auch auf den angrenzenden Bereich des Siebengebirges
anzuwenden. Wie bereits erwähnt, wurde das Siebengebirge mit dem Europäischen Diplom erst-
mals 1971 ausgezeichnet in der Kategorie C, als "Naturgebiet von internationaler Bedeutung und
von europäischem Interesse im Hinblick auf den Schutz des natürlichen Erbes und auf die Erhal-
tung ihres ästhetischen, kulturellen und/oder Erholungszwecken dienenden Wertes".

Mit der Auszeichnung des Europadiploms gibt der Europarat zugleich Bedingungen und Empfeh-
lungen ab, um den Zustand des geschützten Gebietes aufrecht zu erhalten und zu verbessern.
Das ausgezeichnete Schutzgebiet verpflichtet sich zu einer jährlichen detaillierten Berichterstat-
tung auf Grundlage eines breiten vorgeschriebenen Themenspektrums.

Dadurch werden Verwaltungsorgane und Behörden angehalten, ein hohes Erhaltungsniveau zu
sichern und keine umweltschädlichen Entscheidungen zu treffen. Bei schwerwiegenden Eingriffen
in die Natur und den Landschaftscharakter, wie dies bei Windenergieanlagen der Fall ist, ist mit
einem Entzug des Europa-Diploms zu rechnen.

Wie Ihnen bekannt, hat sich der Rhein-Sieg-Kreis in der 1. Anhörung zur Neuauftellung des
RROP sehr intensiv mit dem Themenkomplex der Windenergienutzung auseinander gesetzt. Die
fachlich und sachlich getroffenen Aussagen und Beurteilungen behalten auch in der aktuellen Be-
teiligung zur 2. Anhörungsphase weiterhin ihre uneingeschränkte Gültigkeit.

Nach Einschätzung des Rhein-Sieg-Kreises bedarf es sogar einer nachfolgenden Verstärkung
abwägungsrelevanter Informationen zu den Verfahrensunterlagen und Verfahrensinhalten:

Natur- und Landschaftsschutz

- Die Datengrundlage der Windenergiekonzeption ist insbesondere im Bereich der Landesgren-
ze unvollständig. Es gibt zahlreiche ernst zu nehmende Hinweise auf windenergieempfindliche
Arten im Rhein-Sieg-Kreis, deren Abstandsempfehlungen nach Rheinland-Pfalz hineinreichen
(s. Anlage 3).
Ferner liegen Bruthinweise vom Uhu im Kreis Neuwied vor, die in der Abb. 2 der Konzeption
Windenergie fehlen.
Zudem liegt dem Rhein-Sieg-Kreis ein Gutachten vor, welches mit großer Wahrscheinlichkeit
das Vorkommen des Haselhuhns im Siebengebirge an der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz
belegt.
Die Umkreise um die Rotmilan-Vorkommen müssten gemäß den Vorgaben in Rheinland-Pfalz
auf 1,5 km ausgedehnt werden.
- Nordwestlich von Kirchen sind Flächen für „Vorranggebiete Windenergie“ (Steckbrief-Nr. 1 und
Nr. 2) dargestellt. Es liegen dem Rhein-Sieg-Kreis Hinweise auf ein Schwarzstorchvorkommen
für dieses Gebiet vor.

In Summe der vorgetragenen sachlichen und fachlichen Argumente wird für die in den Verfahrensunterlagen dargestellte und beschriebene Fläche Nr. 17 als „Vorranggebiet für Windenergieanlagen“ **kein positives Votum erteilt**.

Ich bitte um Berücksichtigung der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Schuster
Landrat

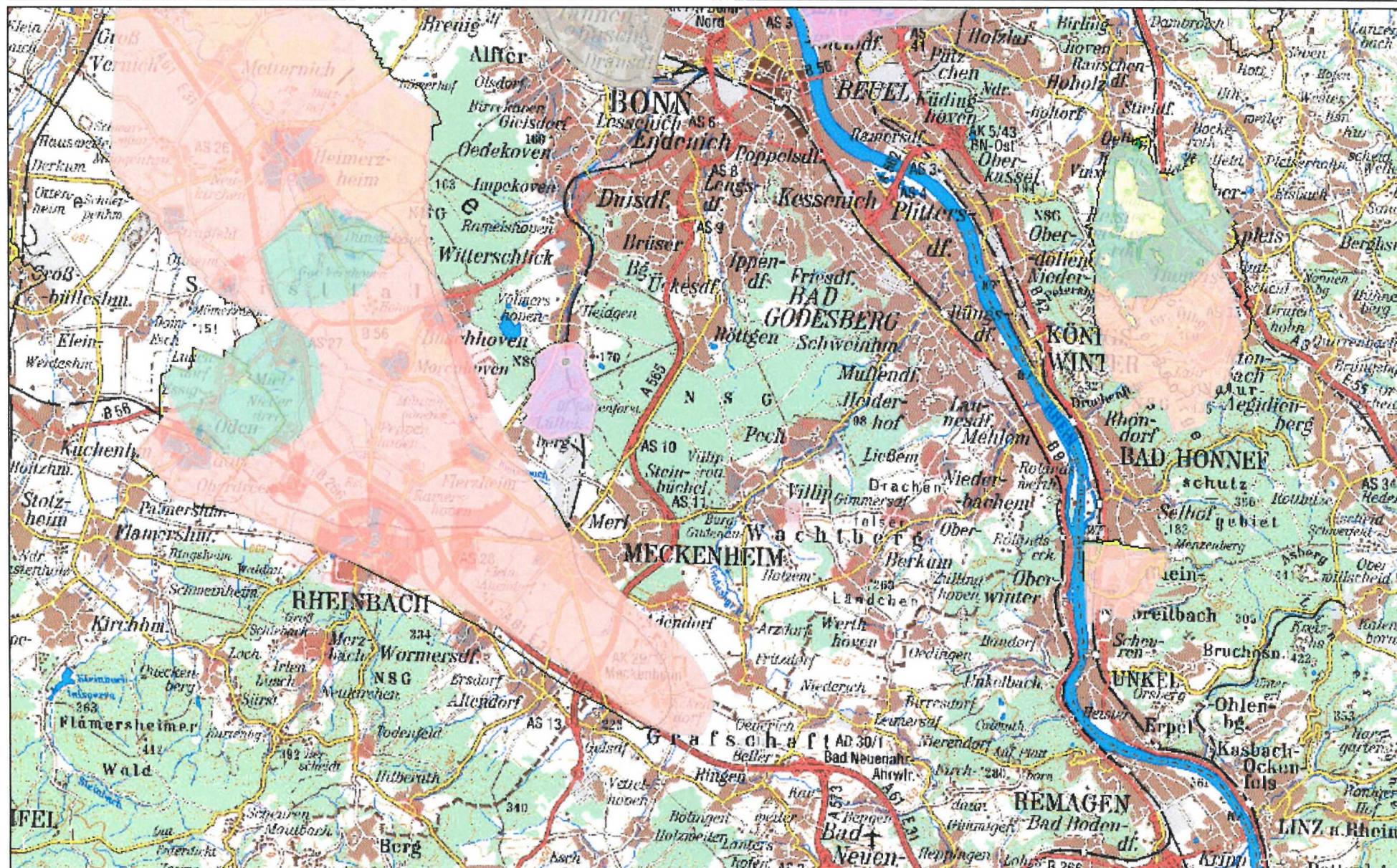
Auszug aus dem GEO-Portal

Ersteller Angelika Förster-Löbbert (100_foersterloeba)
Erstellungsdatum 04.12.2014



Rhein-Sieg-Kreis

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



vorab per mail: "klewitz@vgvunkel.de" und
 "bernd.hasbach@kreis-neuwied.de"

Kreisverwaltung Neuwied
 Postfach 2161
 56562 Neuwied

Planungsamt
61.2 Regional- und Bauleitplanung
 Frau Fischer
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: thelesia.fischer
 @rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
 30.01.2013, 6/10-61 Ha

Mein Zeichen
 61.2-Fi

Datum
 12.03.2013

Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Verbandsgemeinde Unkel

hier: Beteiligung gemäß Landesplanungsgesetz RLP
 Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB
 Nachbarschaftliche Abstimmung gemäß §2(2) BauGB

Anlagen:

1. Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Siebengebirge
2. Verordnung über das Naturschutzgebiet Siebengebirge
3. Karte „Lebensraum der Zielarten, Karte 8 Untersuchungsräume I-IV“

Sehr geehrter Herr Hasbach,
 sehr geehrte Frau Klewitz,
 sehr geehrte Damen und Herren,

in den vorgenannten Beteiligungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Unkel stehen, wird wie folgt Stellung genommen:

Gegen die beabsichtigte Planung bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes **erhebliche Bedenken.**

1. Erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes „Siebengebirge“

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebietes und Natura 2000-Gebietes „Siebengebirge“. Durch die Windenergieanlagen würden die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des Natura 2000- und Naturschutzgebietes Siebengebirge in ihren maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt.



- a) Nach den vorliegenden Unterlagen stellt das Plangebiet einen wichtigen (Teil-) Lebensraum des Schwarzstorchs dar.

Neben der potenziellen Bedeutung als Nahrungshabitat dient der betreffende Bereich als Flugkorridor zwischen dem Bruthabitat im nördlich angrenzenden Siebengebirge und den Nahrungshabitaten im Bereich des Kasbachtales und seiner Nebengewässer.

Der Flugkorridor erstreckt sich hierbei, wie die Untersuchungsergebnisse zeigen, über den gesamten bewaldeten Höhenrücken und seiner Siefentäler zwischen Bruchhausen und Kalenborn. Das Plangebiet wird nachweislich vollumfänglich als Flugkorridor zu den Nahrungshabitaten genutzt und wird somit zu einem essentiellen Bestandteil des Lebensraumes vom Schwarzstorch.

Der Schwarzstorch ist ein Schutzzweck für das Natura 2000-Gebiet „Siebengebirge“ und gemäß Standarddatenbogen relevant und mit maßgeblich für die Meldung an die EU-Kommission. Dies wird durch die Gesamtbeurteilung des Schwarzstorchs mit dem Wert „B“ deutlich (vgl. Standarddatenbogen S. 4 in der Anlage 1). Der Meldebogen gibt die Populationsgröße für das Natura 2000-Gebiet „Siebengebirge“ mit einem Brutpaar an. Dieses eine Brutpaar besiedelt seit mehreren Jahren das südliche Siebengebirge, wobei der regelmäßig genutzte Lebensraum, wie oben dargelegt, sich im Süden zumindest auch bis zum Kasbachtal erstreckt. Mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Plangebiet würde das Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch signifikant erhöht und das Natura 2000-Gebiet „Siebengebirge“ in seinen für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt. Diese erheblichen Beeinträchtigungen sind gemäß § 34 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unzulässig. Eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ist nicht möglich, da zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht erkennbar sind und der Projektzweck an geeigneter Stelle außerhalb der europarechtlich problematischen Bereiche erreicht werden kann.

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) hat bereits in ihren Abstandsregelungen für Windenergieanlagen explizit auf den funktionalen Zusammenhang zwischen Brut- und Nahrungshabitat beim Schwarzstorch hingewiesen (Ber. Vogelschutz 44, 2007; S. 152) und kommt zu dem Ergebnis, dass die nachweislich genutzten „Nahrungshabitate und die Flugkorridore vom Brut- und Schlafplatz dorthin von Windenergieanlagen freizuhalten sind“. Die Einhaltung eines Abstandes von 3.000 m zum Brutplatz ist hierbei unzureichend. Der im Artenschutzgutachten Teil Avifauna als geeignet bezeichnete Horst in 5.000 m Entfernung ist dementsprechend auch nicht von Relevanz. Insofern ist auch der Hinweis im Artenschutzgutachten auf S. 15 nicht zutreffend, dass die „Errichtung von WEA gemäß LUWG/staatl. Vogelschutzwarte 2012 außerhalb des Schutzradius möglich“ sei. Ebenda (LUWG/staatl. Vogelschutzwarte 2012) wird auf S. 18 Abb. 2 Fallbeispiel A darauf hingewiesen, dass im Flugkorridor zwischen Brutvorkommen und Nahrungshabitat ein signifikantes Tötungsrisiko besteht.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass gem. § 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ vom 12.05.2005, in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 08.05.2012 (s. Anlage 2), die Unterschutzstellung auch zur Erhaltung wildlebender Vogelarten, hier u.a. des Schwarzstorchs erfolgte und somit die vorgelegte Planungen auch dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Siebengebirge“ zuwiderläuft.

- b) Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes „Siebengebirge“ und relevant für die Gebietsmeldung an die EU ist neben dem Schwarzstorch auch das Große Mausohr (vgl. Standarddatenbogen S. 6 in der Anlage 1).

Diese Fledermausart überwintert im Siebengebirge und ist hier auch auf dem Durchzug zu beobachten. Deren Jagdgebiete liegen in geschlossenen Waldgebieten. Gemeinsam mit 10 weiteren Fledermausarten (vgl. Schutzzweck

Naturschutzgebiet „Siebengebirge“) ist das Siebengebirge von sehr großer Bedeutung für den Fledermausschutz. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet als Teil des bewaldeten Höhenrückens entlang des Rheines ein wichtiger Lebensraum und Wanderkorridor für diese Artengruppe ist. Aufgrund der geringen Populationsgröße gefährden auch mögliche Einzelverluste die lokale Population und können zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes Siebengebirge führen.

Da die Fledermauskartierungen noch nicht abgeschlossen sind, behält sich der Rhein-Sieg-Kreis eine weitergehende Stellungnahme zu einem späteren Zeitpunkt vor.

Es wird angeregt, auf dem vorgesehenen Windmessmast eine permanente Horchbox zu installieren, damit die Flugbewegungen oberhalb der Baumwipfel erfasst werden können.

- c) Im Asberg liegt zudem die Quellpopulation der Gelbbauchunke für das Natura 2000-Gebiet Siebengebirge (vgl. auch Schutzzweck NSG „Siebengebirge“). Nach ernstzunehmenden Hinweisen und Warnungen von Herpetologen meiden Gelbbauchunken Gewässer, die von Schlagschatten betroffen sind, weil hierdurch ein Prädationsdruck simuliert wird. Diese möglichen Beeinträchtigungen sind entweder durch geeignete Maßnahmen auszuschließen oder im Rahmen eines begleitenden Monitorings mit verbindlich festgelegter Folgenbewältigung zu berücksichtigen.

2. Weitere artenschutzrechtliche Bedenken

Dem Rhein-Sieg-Kreis liegen konkrete Hinweise vor, dass in den letzten Jahren der Kolkraabe am Leyberg gebrütet hat. Der Kolkraabe gilt in Nordrhein-Westfalen als windenergiesensible Art. Nach vorliegenden Informationen wird die LAG-VSW eine Aufnahme u.a. des Kolkraaben und des Wespenbussards mit entsprechenden Mindestabstandsempfehlungen in die Liste der windenergiesensiblen Arten vorschlagen. Eine genaue Kartierung des Horststandortes fehlt bisher. In Anlehnung an die Abstandsflächen zu Greifvögeln sollte auch hier ein Mindestabstand von 1.000m eingehalten werden.

Weiterhin gibt es aus den letzten Jahren Bruthinweise für den Uhu auf dem Asberg. Auch wenn im Untersuchungsjahr selbst der Uhu nicht festgestellt werden konnte, so sollte dieser sicherlich geeignete (und möglicherweise tradierte) Brutplatz von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Das südliche Siebengebirge ist Einstandsgebiet für das Rotwild. Dies wandert über den Asberg aus den südlichen Waldgebieten ein.

Auch stellt der Asberg eine wichtige Biotopverbundachse für die Wildkatze dar. Diese ist sehr wahrscheinlich aus Rheinland-Pfalz in das Siebengebirge eingewandert. Die durch Windenergieanlagen entstehenden Schlagschatten und Anlagengeräusche können deren Lebensraum erheblich beeinträchtigen und dazu führen, dass dieser auch aus bundesweiter Sicht bedeutsame Biotopverbundkorridor in seiner Funktion geschädigt wird (vgl. Anlage 3, „Entscheidungskonzept – Suchräume für Querungshilfen in den Mittelgebirgen- Hrsg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, August 2012, Seite 11, Karte 8; Quelle:

www.lanuv.nrw.de/natur/landschaft/entscheidungskonzept/01_Entscheidung_der_Landschaft_August_2012.pdf).

3. Verunstaltung des Landschaftsbildes

Die beabsichtigten Windenergieanlagen würden mit ihrer Bauhöhe von nahezu 200m und aufgrund ihres Standortes eine erhebliche Fernwirkung entfalten und sowohl aus dem Rheintal als auch von nahezu allen Höhenlagen und Aussichtspunkten sichtbar und prägend für das Landschaftsbild sein. Gem. § 3d der ordnungsbehördlichen Verordnung für das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“

erfolgte die Unterschutzstellung auch „wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der vielfältigen Blickbeziehungen, insbesondere vom Siebengebirge auf das Rheintal und auf die umliegenden Landschaften sowie innerhalb des Siebengebirges, als auch vom Rheintal und von anderen außerhalb gelegenen Aussichtsmöglichkeiten auf das Siebengebirge“.

Die Kulisse des Siebengebirges am nördlichen Ausgang des Rheintales ist von herausragender Eigenart und Schönheit. Sie ist Ausgangspunkt der Rheinromantik und des Rheintourismus für das gesamte Mittelrheintal und somit auch für die wirtschaftliche Entwicklung im Rheintal. Die Erfolge des Rheinsteigs belegen auch heute noch die Ausstrahlungskraft dieser Rheinlandschaft. Das Plangebiet bildet mit dem nördlichen Siebengebirge eine landschaftliche Einheit. Dieses Landschaftsbild würde mit den geplanten Windenergieanlagen grob verunstaltet. Eine mögliche spätere Anmeldung als Weltkulturerbestätte wäre ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das OVG Koblenz in seinem für diese Frage maßgeblichen Urteil vom 18.05.2006 (Az. 1 A 11398/04) festgestellt hat, dass Windenergieanlagen auch als privilegierte Außenbereichsvorhaben zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen, wenn sie in einer besonders schutzwürdigen Umgebung errichtet werden sollen. Dies wurde im konkreten Fall der Hohen Acht in der Eifel bejaht, da dieser Bereich durch besonders landschaftliche Schönheit geprägt sei, noch nicht durch optisch hervorstechende technische Bauwerke beeinträchtigt werde und die Kuppe der Hohen Acht weithin sichtbar das Landschaftsbild präge. Diese Kriterien sind in vollem Umfang (und erst recht) für das Rheintal zutreffend.

4. Gefährdung des Europadiploms

Dem Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ wurde das Europadiplom für geschützte Gebiete verliehen. Das Diplom wird an natürliche oder naturnahe Gebiete, die von europäischer Bedeutung sind, verliehen. Das Diplom soll die biologische, geologische und landschaftliche Vielfalt sichern. Durch den Bau der Windkraftanlage würde diese Vielfalt nachhaltig beeinträchtigt, so dass es zu einer Aberkennung des Europadiploms kommen könnte.

Sofern es unter Berücksichtigung meiner vorherigen Ausführungen dennoch zu einem nachfolgenden Planungsverfahren gem. § 4(2) BauGB kommen sollte, wird um Beteiligung gebeten.

Abschließend möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass mit dem möglichen Bau von Windenergieanlagen im angrenzenden Siebengebirgsbereich, Ende letzten Jahres eine Eingabe an Herrn Minister Remmel (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW), an Herrn Minister Groschek (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW) und auch an die Regierungspräsidentin Frau Walsken gerichtet wurde. Es wurde um Unterstützung gebeten, diese für das Land Nord-Rhein-Westfalen so schützenswerte, historische Kulturlandschaft des Siebengebirges vor Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen zu schützen. Eine ressortübergreifende Rückantwort ist mir avisiert worden.

Mit freundlichen Grüßen



Frithjof Kühn

Planungshilfe Windenergie: Empfindliche Vogelarten

